

10. Kann der Gemeinschuldner in Prozessen zur Feststellung der Passivmasse als Zeuge vernommen werden? Rechtliche Stellung des Konkursverwalters.

V. Civilsenat. Urtr. v. 30. März 1892 i. S. W. (Kl.) w. B.'s Konkurs (Bekl.). Rep. V. 255/91.

- I. Landgericht Graudenz.
- II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Der Kläger hat zum Konkurse des B. Forderungen angemeldet, die vom Konkursverwalter bestritten wurden; er hat deshalb gegen diesen auf Feststellung der Forderungen geklagt. Der Konkursverwalter berief sich bei einer Reihe von streitigen Thatsachen auf das Zeugnis des Gemeinschuldners B., und dieser ist auch als Zeuge, zunächst unvereidigt, vernommen und nachträglich auf besonderen Gerichtsbeschluss vereidigt worden (§. 358 Ziff. 4 C.P.D.). Im übrigen aus den Gründen:

... „Endlich rügt der Kläger, daß der Gemeinschuldner B. über eine Anzahl streitiger Fragen als Zeuge vernommen worden ist, was er für unzulässig hält. Die Erheblichkeit dieser Rüge kann nicht beanstandet werden, da der Berufungsrichter in der Beweismüdigung wiederholt durch die Aussage des Zeugen B., und zwar zu Ungunsten des Klägers, beeinflusst worden ist. Die Rüge ist aber nicht gerechtfertigt.

Der Berufungsrichter hat anerkannt, daß der Gemeinschuldner am Ausgange dieses Prozesses interessiert sei; er hat ihn deshalb als eine bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar beteiligte Person im Sinne des §. 358 Ziff. 4 C.P.D. behandelt, die nach dieser gesetzlichen Vorschrift vorläufig unvereidigt zu vernehmen war und erst auf besondere Anordnung des Gerichtes nachträglich vereidigt werden durfte, was auch geschehen ist. Die Ansicht, daß der Gemeinschuldner, zumal

in Prozessen über die Aktiv- und Passivmasse, die eigentliche Partei, und daß der Konkursverwalter der gesetzliche Vertreter dieser Partei sei, hat der Berufungsrichter verworfen. Er führt aus: Der Gemeinschuldner verliere durch die Konkursöffnung nicht die Prozeßfähigkeit, sondern nur die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen (§. 5 R.D.), und diese Befugnis gehe auf den Konkursverwalter über. Dadurch werde der Konkursverwalter in seiner amtlichen Stellung selbständige Prozeßpartei, wenn er in der Eigenschaft als Konkursverwalter Prozesse führe. Daß er dabei in gewisser Weise die Interessen des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger vertrete, mache ihn nicht zum gesetzlichen Vertreter dieser Personen, wofür es einer besonderen Bestimmung bedürft haben würde. Für diese Auffassung spreche auch der Umstand, daß im §. 435 C.P.D., wo die Eideszuschreibung an Minderjährige und Verschwender für statthaft erklärt werde, das Verhältnis des Gemeinschuldners und des Konkursverwalters keine Erwähnung finde. — Dieser Ansicht des Berufungsrichters kann lediglich beigepllichtet werden.

Das Zeugnis des Gemeinschuldners wäre nur dann unzulässig, wenn er als die eigentliche Prozeßpartei und der Konkursverwalter als sein (gesetzlicher) Vertreter angesehen werden müßte. In der That ist die Ansicht, daß — nicht etwa bloß in vorkommenden Prozessen, sondern überhaupt — der Konkursverwalter den Gemeinschuldner verrete, namentlich in der Litteratur weitverbreitet. Sie wird darauf gestützt, daß der Gemeinschuldner auch nach der Konkursöffnung Eigentümer seines gesamten Vermögens bleibt, und daß er durch die Handlungen des Konkursverwalters verpflichtet wird. Letzterem Argumente ist jedoch keine selbständige Bedeutung beizumessen. Die Haftung des Gemeinschuldners aus den Verfügungen des Konkursverwalters — soweit sie überhaupt stattfindet — ist eine notwendige Folge des Umstandes, daß der Gemeinschuldner es ist, über dessen Vermögen Konkurs eröffnet war. Denn man mag das Konkursverfahren gestalten und die Stellung des Konkursverwalters konstruieren, wie man will, ohne den Grundsatz nicht auszukommen, daß die Handlungen des Konkursverwalters für den Gemeinschuldner bindend sein müssen. In diesem Sinne kann auch nicht bestritten werden, daß der Konkursverwalter den Gemeinschuldner verrete. Die Vertretung

in diesem Sinne ist aber nicht Gegenstand der Kontroverse, sondern gestritten wird über die Frage, ob es Rechte und Pflichten des Gemeinschuldners als Eigentümers der Konkursmasse seien, die der Konkursverwalter in dieser seiner Eigenschaft auszuüben oder zu erfüllen hat. Diese Formulierung der Frage macht es erklärlich, daß bei ihrer Beantwortung vielfach Gewicht auf den Umstand gelegt wird, daß der Gemeinschuldner während des Konkurses Eigentümer der Konkursmasse bleibt, was nach §. 5 R.D. nicht bezweifelt werden kann. Freilich beweist dieser Umstand allein noch nicht, daß die Rechtsverbindlichkeit der Verfügungen des Konkursverwalters über dieses Eigentum des Gemeinschuldners nicht anders erklärt werden könne als durch die Annahme, daß der Konkursverwalter dabei den Eigentümer rechtlich vertrete; aber zu dieser Annahme hält man sich deshalb für berechtigt, weil man den §. 5 R.D. weiter dahin versteht, daß das darin dem Gemeinschuldner entzogene Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Konkursmasse vom Konkursverwalter in rechtlicher Vertretung des Gemeinschuldners ausgeübt werden solle. Indessen so ist dieser Paragraph nicht zu verstehen. Wörtlich genommen enthalten seine Bestimmungen nicht die Anordnung einer Vertretung des Gemeinschuldners durch den Konkursverwalter in Ausübung des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes; sie besagen nur, daß der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, verliert, und daß das Verwaltungsrecht durch einen Konkursverwalter ausgeübt wird. Die Motive ergeben auch, daß der Gesetzgeber der Frage nicht präjudizieren wollte, als wessen Vertreter der Konkursverwalter dabei rechtlich aufzufassen sei (Motive S. 17 in Hahn, Materialien zur R.D. S. 46). Der §. 5 hat die Bedeutung, Eingriffe des Gemeinschuldners in die Konkursverwaltung abzuwehren, und es wird ihm von vornherein eine zu weite Auslegung gegeben, wenn seine Bestimmung für die Quelle angesehen wird, aus der die Ermächtigung des Konkursverwalters zur Vornahme der einzelnen Verwaltungs- und Verfügungsakte über die Konkursmasse abgeleitet werden müßte. Der Konkursverwalter übt seine Thätigkeit bei der Konstituierung und demnächstigen Verfilberung der Aktivmasse, bei der Feststellung der Passivmasse und bei der Verteilung des Erlöses an die einzelnen Gläubiger überhaupt nicht als Ausfluß eines ihm aus der Person

des Gemeinschuldners gesetzlich übertragenen Rechtes, sondern als eine ihm unbekümmert um die Person des Gemeinschuldners vom Gesetze übertragene Pflicht. Ein den Obliegenheiten des Konkursverwalters korrespondierender Pflichtenkreis ist in der Person des Gemeinschuldners weder vorher vorhanden gewesen, noch durch die Konkursöffnung neu entstanden. Der Schuldner ist bei Eintritt der Voraussetzungen des Konkurses nur verpflichtet, die konkursmäßige Behandlung seines Vermögens zu dulden; dagegen läßt sich aus seiner Eigenschaft als Schuldners und als Eigentümers der Konkursmasse nicht die Verpflichtung ableiten, die zur Abwicklung des Konkursverfahrens erforderlichen Rechtshandlungen seinerseits vorzunehmen. Es könnte sich also nur fragen, ob das Gesetz (die Konkursordnung) derartige Pflichten oder Rechte für ihn neu begründe; aber für die Bejahung dieser Frage bietet die Reichskonkursordnung keine Handhabe. Namentlich kann eine solche nicht in dem §. 5 R.O. gefunden werden, denn die dort getroffene Bestimmung, daß der Gemeinschuldner die Befugnis zur Verwaltung und Verfügung über die Konkursmasse verliere, begründet allerdings die Folgerung, daß das Eigentumsrecht beim Gemeinschuldner zurückbleibt, aber nicht die, daß ihm de jure auch die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verbleibe, und diese ihm nur der Ausübung nach entzogen werde, es heißt vielmehr schlechtweg, daß der Gemeinschuldner diese Befugnis verliert. Der Zusatz, daß das Verwaltungs- und Verfügungsrecht durch einen Konkursverwalter ausgeübt werde, hätte ganz fehlen können, da sich dies aus den ferneren Bestimmungen der Konkursordnung von selbst ergibt.

Es wird nun behauptet, die Bestimmungen der §§. 5 flg. R.O. seien dahin aufzufassen, daß dem Gemeinschuldner insoweit, als er der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen für verlustig erklärt werde, die Handlungsfähigkeit (und deshalb auch die Prozeßfähigkeit) entzogen sei, und daß er deshalb insoweit durch den Konkursverwalter vertreten werden müsse. Diese Behauptung läßt sich jedoch nicht begründen. Zwar ist die Dispositionsfähigkeit ein Teil der Handlungsfähigkeit überhaupt und darum die Entziehung der Dispositionsfähigkeit mit einer Verminderung der Handlungsfähigkeit gleichbedeutend. Aber es handelt sich hier nicht um eine Entziehung der Dispositionsfähigkeit, sondern nur um die Ent-

ziehung der Dispositionsbefugnis. Diese, als das Recht, über bestimmte Vermögensobjekte zu disponieren, kann zwar nur erworben und behalten werden, wenn die Dispositionsfähigkeit (das Disponierenkönnen) vorhanden ist; sie kann aber verloren werden, ohne daß die Dispositionsfähigkeit erlischt. Ein Schluß aus der Entziehung der Dispositionsbefugnis auf den Verlust der Dispositionsfähigkeit läßt sich nur ziehen, wenn mit der Entziehung der Dispositionsbefugnis die Entziehung der Dispositionsfähigkeit gemeint, wenn der Verlust der Dispositionsbefugnis nur die Folge des Verlustes der Dispositionsfähigkeit ist. Die Konkursordnung entzieht dem Gemeinschuldner wörtlich nur die Befugnis zur Verwaltung und Verfügung; es müßte also nachgewiesen werden, daß damit nicht die Befugnis, sondern die Fähigkeit zur Verwaltung und Verfügung gemeint sei. Diesem Nachweise steht aber schon die Erwägung entgegen, daß dabei dem Gesetzgeber ein höchst auffälliges Vergreifen in dem Ausdrucke für einen ganz geläufigen Begriff zur Last gelegt werden müßte. Weiter steht entgegen, daß die Entziehung der Dispositionsfähigkeit bloß für einen begrenzten Kreis von Vermögensobjekten, für das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, ein ungewöhnlicher Vorgang wäre. Es ist zwar nicht begrifflich ausgeschlossen, aber doch ein seltener Fall, daß die Handlungsfähigkeit bestimmter Personen nur mit Bezug auf gewisse Vermögensobjekte eingeschränkt ist. Hier würde aber die Beschränkung der Handlungsfähigkeit eine noch geringere sein, nämlich sich erstens lediglich auf die Verwaltung und Verfügung über ein bestimmtes Vermögen erstrecken und zweitens nur gegenüber einem bestimmten Kreise von Personen, nämlich nur gegenüber den Konkursgläubigern hervortreten, da nach §. 6 R.O. die nach der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtshandlungen (nur) den Konkursgläubigern gegenüber nichtig sind. Eine in letzterer Art „relative“ Handlungsfähigkeit stände ganz vereinzelt da und würde auch mit dem Begriffe der Handlungsfähigkeit überhaupt nicht zu vereinigen sein. Schließlich läßt sich auch kein Motiv ersehen, weshalb der Gesetzgeber dem Gemeinschuldner die Dispositionsfähigkeit sollte haben entziehen wollen, da die Entziehung der Dispositionsbefugnis ausreichte, um Eingriffe des Gemeinschuldners in die Konkursverwaltung wirkungslos zu machen. Allerdings sind die Konsequenzen auf prozeßualem Gebiete andere, je nachdem man den

Gemeinschuldner als prozeßfähig ansieht und ihn deshalb als Prozeßpartei behandelt oder nicht; allein daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, um dieser Konsequenzen willen die Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners — nicht auszusprechen, aber — zu wollen, ergibt sich daraus, daß in den Motiven (S. 42, in Sachn, Materialien S. 66) ausgeführt wird, dem Gemeinschuldner fehle in Prozessen mit Beziehung auf die Konkursmasse die legitimatio ad causam. Die Legitimation zur Sache steht in ähnlichem Verhältnisse zur Prozeßfähigkeit wie die Dispositionsbefugnis zur Dispositionsfähigkeit; sie kann dem Prozeßfähigen in einem einzelnen Falle fehlen; aber wo sie ihm fehlt, da kann er nicht Partei sein. Es läßt sich nicht behaupten,

vgl. Petersen im Sächs. Archiv Bd. 1 S. 30 flg.; Wach, Handb. des Civilprozesses Bd. 1 §. 47 S. 543,

daß die Entziehung der Dispositionsbefugnis wenn auch nicht in allen Fällen, so doch in Anwendung auf den Gemeinschuldner eine partielle Prozeßunfähigkeit hervorruft. Dafür sind aus der Konkursordnung und aus dem sonstigen bürgerlichen Rechte, worauf der §. 50 C.P.D. bei der Definition der Prozeßfähigkeit verweist, keine Beweise beizubringen, und der §. 51 Abs. 1 C.P.D., wonach eine Person insoweit prozeßfähig ist, als sie sich durch Verträge verpflichten kann, läßt sich nicht etwa in die Negative übersetzen, daß eine Person prozeßunfähig sei, soweit sie sich durch Verträge nicht verpflichten könne. Die Beispiele, die herangezogen zu werden pflegen, um die Möglichkeit einer relativen Prozeßunfähigkeit in Fällen der entzogenen Dispositionsbefugnis zu beweisen, nämlich die Prozeßunfähigkeit der offenen Handelsgesellschafter bei eingeleiteter Liquidation der Gesellschaft und die des abwesenden Angeschuldigten bei der Vermögensbeschlagnahme nach §. 334 St.P.D., können, wenn wirklich in diesen Fällen Prozeßunfähigkeit vorliegt, für den Fall des Gemeinschuldners um deswillen nicht zur Konsequenz gezogen werden, weil die Prozeßunfähigkeit dort auf besondere gesetzliche Anordnung gestützt wird, die hier fehlt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 Nr. 91 S. 365 flg., Bd. 11 Nr. 37 S. 188 flg.

Kann sonach eine (relative) Handlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners nicht anerkannt werden, so bliebe nur übrig, den Konkurs-

verwalter als seinen gesetzlich bestellten Bevollmächtigten aufzufassen, um die Ansicht zu begründen, daß der Konkursverwalter gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners sei.

Vgl. v. Wilimowski-Levy, R.D. 4. Aufl. S. 32 flg.

Die Annahme einer solchen Zwangsvollmacht wäre aber eine bloße Fiktion, die im Gesetze keine Stütze findet. Daß namentlich nicht im §. 5 R.D. die Anordnung einer gesetzlichen Vertretung des Gemeinschuldners in Ausübung des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes zu finden sei, wurde bereits hervorgehoben. Die Befugnis, das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, ist vielmehr dem Gemeinschuldner ganz genommen, und es fehlt jede Andeutung dafür, daß dies dahin zu verstehen sei, als werde der Gemeinschuldner gesetzlich gezwungen, den Konkursverwalter in dieser Hinsicht zu seiner Vertretung zu bevollmächtigen. Diese Fiktion ist nur ein Mittel, um für die Stellung des Konkursverwalters und besonders dafür eine juristische Erklärung zu finden, daß seine Dispositionen Vermögensobjekte des Gemeinschuldners betreffen und für den Gemeinschuldner in dem Umfange, wie es die Konkursordnung vorschreibt, verbindlich sind. Es kann zugegeben werden, daß diejenigen Theorien, welche den Konkursverwalter als Vertreter der Gläubiger, sei es als einzelnen oder der Gläubigerschaft, sei es unter Zugrundelegung einer Succession oder einer Repräsentation, hinstellen, und daß ebenso die Theorie, welche der Konkursmasse eine juristische Persönlichkeit beimißt, weder an sich haltbar sind, noch ausreichen, die Stellung des Konkursverwalters in allen ihren Beziehungen zu erklären. Aber derselbe Mangel haftet der Ansicht an, daß der Konkursverwalter den Gemeinschuldner vertrete. Wie sie keine gesetzliche Grundlage hat, so kann sie auch eine Reihe von Erscheinungen in der dem Konkursverwalter gesetzlich zugewiesenen Stellung nicht erklären, z. B. daß der Konkursverwalter Rechtshandlungen des Gemeinschuldners wegen Benachteiligung der Gläubiger (§§. 22 flg. R.D.) und Rechtshandlungen des Gemeinschuldners aus der Zeit nach der Konkursöffnung als nichtig (§. 6) anfechten darf, wozu dem Gemeinschuldner selbst die Berechtigung fehlen würde, daß er mit dem Gemeinschuldner über dessen etwaige Ansprüche an die Masse Prozesse führen kann, daß er den Gemeinschuldner zur Leistung des Offenbarungseides zwingen darf (§. 115) u. s. w. Wenn

der Versuch gemacht worden ist, diese Schwierigkeiten durch eine Kombination der erwähnten verschiedenen Theorien zu überwinden, den Konkursverwalter in einer Beziehung als Vertreter des Gemeinschuldners, in einer anderen als Vertreter der Konkursgläubiger oder der Konkursmasse aufzufassen, so beweist dies nur, daß auf dem Wege der sog. Vertretungstheorien überhaupt nicht zu einer einheitlichen Konstruktion zu gelangen ist. Eine solche läßt sich nur dadurch gewinnen, daß man in dem Konkursverwalter ein im öffentlichen Interesse geschaffenes Organ für die Durchführung des Zweckes des Konkurses erblickt, das seine Legitimation zur Ausübung der ihm übertragenen Funktionen unmittelbar aus dem Gesetze entnimmt. Er handelt nicht als Vertreter des Gemeinschuldners oder der Konkursgläubiger; denn seine Funktionen gehen über den Kreis der rechtlichen Befugnisse dieser hinaus. Er handelt auch nicht als Vertreter der Konkursmasse, die überhaupt kein Vermögenssubjekt, sondern nur ein der Verfügung des Konkursverwalters unterworfenen Vermögensobjekt bildet. Er handelt lediglich kraft gesetzlichen Auftrages zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe. Hat er dabei auch die Interessen des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger wahrzunehmen, so geschieht dies doch nicht in stellvertretender Ausübung von rechtlichen Befugnissen dieser Personen, sondern in Erfüllung der ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen. Wie diese Verpflichtungen seine eigenen sind, so sind auch die ihm zur Ermöglichung ihrer Erfüllung beigelegten Berechtigungen seine eigenen, und dazu gehört auch die Dispositionsbefugnis über das zur Konkursmasse gezogene Vermögen. Die gesetzliche Dispositionsgewalt der Konkursverwaltung erklärt es, daß dieses Vermögen, wenn überhaupt, nur so, wie es durch die Verwaltung des Konkursverwalters geworden ist, in die Verfügung des Gemeinschuldners zurückkehren kann.

Vgl. Fischer, Lehrb. des preuß. Privatrechtes §. 136 S. 776; derselbe in seinen und Bekker's Beiträgen zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches 6. Heft S. 45 und in der Zeitschrift für Civilprozeßrecht Bd. 10 S. 436; Eccius, Preuß. Privatrecht, 6. Aufl. Bd. 1 §. 19 S. 103 und §. 116 S. 797; Otter, Konkursrechtl. Grundbegriffe Bd. 1 S. 51. 112. 314.

Darum werden auch die in der Konkursverwaltung vorkommenden Prozesse vom Konkursverwalter in dieser gesetzlichen Eigenschaft geführt, nicht in Vertretung des Gemeinschuldners. Es ist vollkommen zutreffend, wenn die Motive zum Entwurfe der Konkursordnung a. a. O. dem Gemeinschuldner für diese Prozesse die Legitimation zur Sache absprechen.

Vgl. auch Pland, Lehrbuch des Civilprozeßrechtes Bd. 1 §. 44 S. 215; Eccius in Gruchot's Beiträgen Bd. 33 S. 731, Bd. 34 S. 147; Derselbe, Preuß. Privatrecht 6. Aufl. Bd. 1 §. 116 Anm. 26 S. 797. 798; auch Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes §. 65 S. 402; ferner Seuffert, Kommentar zur C.P.D. 5. Aufl. Anm. 2 zu §. 50 S. 68, Anm. 5 zu §. 358 S. 458; Struckmann und Koch, Kommentar zur C.P.D. 5. Aufl. Anm. 5 zu §. 51; Gaupp, C.P.D. 2. Aufl. Bd. 1 Anm. III a. E. zu §. 50 S. 115, und andere.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Feststellung einer vom Kläger angemeldeten und vom Konkursverwalter bestrittenen Konkursforderung. Daß etwa in Prozessen dieser Art der Gemeinschuldner die eigentliche Prozeßpartei sei und vom Konkursverwalter nur vertreten werde, läßt sich so wenig behaupten, daß vielmehr umgekehrt ein Argument gegen die Parteistellung des Gemeinschuldners in diesen Prozessen aus den rechtlichen Wirkungen zu entnehmen ist, mit denen die Konkursordnung die in ihnen angegebenen Urteile ausgestattet hat. Wäre wirklich der Gemeinschuldner in diesen Prozessen selbst Partei, so hätte konsequenterweise den ergehenden Urteilen die Wirkung der Rechtskraft gegen ihn auch für sein nicht zur Konkursmasse gehöriges Vermögen beigelegt werden müssen, gleichviel ob er selber die Forderung des Gläubigers im Prüfungstermine bestritten hat oder nicht. Statt dessen verfährt die Konkursordnung umgekehrt; sie legt den Urteilen nur Rechtskraft bei für die Feststellung der Teilnahmerechte der betreffenden Gläubiger im Konkurse und macht davon zwar eine Ausnahme für den Fall, daß der Gemeinschuldner die angemeldeten Forderungen seinerseits im Prüfungstermine nicht ausdrücklich bestritten hat (§. 152 Abs. 2), aber lediglich aus praktischem Bedürfnisse (Motive S. 384 in Fahn, Materialien S. 344) unter ausdrücklicher Ablehnung einer darin zu erblickenden juristischen Konsequenz. Weiter zu gehen und mit der bayerischen Prozeßordnung

auf Grund dieser Urteile die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner nach beendetem Konkurse zu gestatten, wird als unthunlich bezeichnet, und zwar u. a. mit der Begründung, daß der Gemeinschuldner in diesen Prozessen keine Parteirolle habe (vgl. Motive a. a. D.).

Aus diesen Gründen war die Rüge über die Zulassung des Gemeinschuldners B. als Zeugen zurückzuweisen. Zu demselben Resultate hinsichtlich der Zulässigkeit des Zeugnisses des Gemeinschuldners ist das Reichsgericht auch in früheren Entscheidungen gelangt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 413 (1. Sen.); *Bołze*, Praxis des R.G.'s Bd. 1 Nr. 1783 (3. Sen.), Bd. 1 Nr. 1788 (2. Sen.); ferner mit Bezug auf Anfechtungsprozesse *Bołze*, Bd. 4 Nr. 1283, Bd. 11 Nr. 781; dann Rep. VI. 243/89 und Rep. VI. 276/90 (6. Sen.); *Bołze*, Bd. 8 Nr. 872 (3. Sen.); Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 35 (2. Sen.)." . . .